

Satzung

Förderverein VT 18.16 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

	Präambel	3
§ 3	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Ehrenmitglieder	6
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6	Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	6
§ 8	Organe	7
§ 8a	Umlaufverfahren, Audiovisuelle Gremiensitzungen	7
§ 9	Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	7
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 11	Durchführung der Mitgliederversammlung	8
§ 12	Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	9
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	10
§ 14	Kassenprüfer	10
§ 15	Wirtschaftsführung	11
§ 16	Auflösung	11
§ 17	Teilunwirksamkeit	11
§ 18	Inkrafttreten	11

Präambel

Der Förderverein des VT 18.16 e.V. ist ein Verein in Deutschland, welcher mit seinen ehrenamtlichen Mitgliedern, den Halter des VT 18.16 bei seiner Aufgabe unterstützt und fördert. Mit der vollständigen Restaurierung und der Erhaltung der Betriebsfähigkeit des Zuges, wird ein Stück europäische Eisenbahngeschichte für die Gegenwart und für die nächste Generation bewahrt. Durch den späteren Einsatz im Museumsverkehr soll der Zug zu Sonderfahrten in Deutschland und in den europäischen Nachbarländern die Menschen miteinander verbinden. Er soll als ein Stück erlebbares Beispiel deutscher Ingenieurskunst die Zeit des wirtschaftlichen Aufbruchs nach dem 2. Weltkrieg im geteilten Deutschland präsentieren. Jeder Förderer, der diese Ziele gern mit verwirklichen will, ist in unserem Verein herzlich willkommen.

Der Verein ist offen für Jedermann unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft oder Religion.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein VT 18.16 e.V.“ (FVT). Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und mit dem Sitz in Dresden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Kunst und Kultur, der Erhalt des technischen Denkmals der Verkehrsgeschichte und der Heimatpflege sowie der des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere auch die Förderung der Jugend, der Erziehung und der Berufsbildung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Schrittweise Aufarbeitung eines Mittelwagen des Chemnitzer VT zu einem
 - Reservefahrzeuges, welches die drei Mittelwagen des VT 18.16 (VMe, VMc und VMd) jeweils zeitweise ersetzen kann, um zukünftig Instandsetzungsarbeiten zu entflechten.
 - Unterstützung des Halters bei der Instandhaltung und Pflege des VT 18.16 nach den Vorgaben der für die Instandhaltung zuständigen Stelle
 - Organisation und Vermarktung von bis zu 12 Sonderfahrten mit dem VT 18.16 in Zusammenarbeit mit dem Halter, inklusive des ehrenamtlichen Personals für diese Fahrten. Unterstützung des Halters bei der Abwicklung des geplanten Fahrtenprogramms über die oben genannten Sonderfahrten hinaus Pflege und Bewirtschaftung der angemieteten Halle in 01069 Dresden, Zwickauer Straße 66 Organisation der Jugendarbeit in Kooperation mit dem Halter
 - die Herausgabe von Druckschriften und Videos zur Förderung der allgemeinen Bildung in der Bevölkerung, besonders zur Bildung bei Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Interesses von Kindern und Jugendlichen an historischer Eisenbahntechnik und dem damit verbundenen Geschichtsbewusstsein für europäische Verkehrsgeschichte Kooperationen mit gleichartigen Vereinen, Verbänden und die Mitarbeit in geeigneten Dachverbänden in Abstimmung mit dem Halter das Sammeln von historischen Sachzeugen der Technik-und Verkehrsgeschichte
 - die Präsentation des Vereins und des Halters auf Messen und Ausstellungen in Abstimmung mit dem Halter
 - zur detaillierten Aufgabenabstimmung bzw. Aufgabenabgrenzung, schließt der Verein einen Kooperationsvertrag mit dem Halter ab
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Im Jahresabschluss dürfen Rücklagen im steuerrechtlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Soweit in dieser Satzung in Bezug auf Personen eine männliche oder weibliche Formulierung verwendet wird, gilt der Inhalt der jeweiligen Regelung in gleicher Weise für Personen anderer Geschlechter, einschließlich „divers“. Lediglich zur sprachlichen Vereinfachung wird nicht jeweils differenziert.
- (2) Mitglieder des FVT sind natürliche und juristische Personen sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Natürliche Personen können ab Vollendung des 14. Lebensjahres Vereinsmitglied sein.
- (4) Mitglieder des FVT können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als kooperative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des FVT zu fördern.
- (5) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen, einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten und die Aufgaben des FVT durch tätige Mitarbeit erfüllen.
- (6) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten, ohne dabei tätige Mitarbeit zu leisten. Fördermitglieder haben keine Mitwirkungsrechte in den Organen des FVT.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den FVT besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des FVT ernannt werden. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum FVT erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem FVT und durch dessen Annahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des FVT. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand des FVT kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.
2. Der FVT versichert die aktiven Mitglieder für die Zeit der Vereinstätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft
 - Auflösung oder Aufhebung der kooperativen Mitgliedschaft
 - Ausschluss
 - Tod der natürlichen Person
2. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im FVT zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere der Fall, wenn
 - ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des FVT schädigt
 - trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des FVT mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweiligen Regelungen und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das betroffene Mitglied schriftlich Widerspruch beim Vorstand des FVT einlegen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist dem Mitglied mit Zugangsnachweis zuzustellen.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Versammlungsleiter. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beantragen. Die Abstimmung zu den Kandidaten erfolgt einzeln. Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 a Umlaufverfahren, Audiovisuelle Gremiensitzungen

1. Die Beschlussfassung aller Organe und Gremien dieser Satzung kann im schriftlichen Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform) erfolgen.

Versammlungen, Beratungen und Sitzungen aller Organe und Gremien dieser Satzung sowie deren Beschlussfassung können auch mittels audiovisueller Einrichtungen (z. B. Video- und Telefonkonferenz) erfolgen.

2. Beschlussfassungen nach Abs. 1 und 2 setzen voraus, dass alle Organ- bzw. Gremienmitglieder beteiligt werden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

§ 9 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des FVT.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Einzelmitgliedern
- den Vertretern der kooperativen Mitglieder

3. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben keine Stimme.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- sie wählt die Mitglieder des Vorstandes
- scheidet Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen
- sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen
- sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest
- sie beschließt über die Vorlagen des Vorstandes
- sie wählt die Kassenprüfer
- sie beschließt über die Anwendung und Höhe des Auslagenersatzes bzw. Aufwandsvergütung für den Vorstand
- sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des FVT einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn dies 10 von 100 Mitgliedern des FVT schriftlich beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mail. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Einberufung durch Brief an das Mitglied. In beiden Fällen erfolgt die Einladung an die von dem Mitglied zuletzt bekannte Adresse. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingehen, dieser wird sie unverzüglich den Mitgliedern zuleiten. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) § 8a bleibt unberührt.

§ 12 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Es sollten zur Wahrung des Vieraugenprinzips weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Dies sollten ein Stellvertreter und ein Schatzmeister sein.
- (2) Es können noch ein zweiter Stellvertreter und bis zu zwei weitere Personen gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur gesamtvertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern kann Auslagenersatz bzw. eine pauschale Aufwandsvergütung gewährt werden.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Alle Ämter stehen Männern und Frauen und divers in gleicher Weise offen.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Vorstandssitzungen finden in der Regel quartalsweise statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
- (10) Der Vorsitzende des Vorstandes hat, soweit mehrere Mitglieder bestellt sind, ein doppeltes Stimmrecht. Im Falle einer Abstimmung unter den Vorständen hat der Vorsitzende damit bei Stimmgleichheit eine weitere Stimme.
- (11) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Vorsitzender des Vorstandes.
- (12) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des FVT unter der Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Der Vorstand hat u.a.
 - a) den Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen und nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - b) der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten;
- (4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 20.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 10.000 Euro;

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre drei Kassenprüfer. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Führung aller Kassen und Konten, die Vollständigkeit des Belegwesens und die sachlich richtige Darstellung der Ergebnisse entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Vorstand hat auf Verlangen den Kassenprüfern Einsicht in die komplette Buchführung zu gewähren. Die Kassenprüfer geben regelmäßig der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihr Prüfungsergebnis.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem Unternehmen, keiner Körperschaft, Vereinigung oder Organisation in herausgehobener Funktion angehören, welche(s) mit dem Verein Geschäftsbeziehungen unterhält oder mit dem Verein in Konkurrenz steht. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einer eventuell durch den Vorstand einzurichtenden Revisionsstelle angehören. Mindestens ein Kassenprüfer muss dem Verein angehören und darf dort keine andere Funktion ausüben.

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Der FVT erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des FVT sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des FVT haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des FVT oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannte SVT Görlitz gGmbH übertragen, die das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.